POLITISCHE GEMEINDE **MÄRSTETTEN**

Ein Todesfall – was ist zu tun?

Wenn ein Mensch stirbt, der uns nahe stand, bedeutet das einen tiefen Einschnitt in unser eigenes Leben. Selbst wenn der Tod nicht unerwartet kommt, ist der Schock über den Verlust gross. Schon in den ersten Stunden und Tagen danach kommt eine Vielzahl notwendiger Dinge auf die Hinterbliebenen zu, die sich nicht aufschieben lassen: Sie müssen Familie und Freunde, Behörden und Vertragspartner informieren und die Bestattung vorbereiten. Dieser Leitfaden hilft Ihnen dabei, alles Notwendige in die Wege zu leiten.

Bestattungsamt Märstetten

Vorgehen im Todesfall

Zuhause
Tritt der Tod zu Hause und nicht im Spital oder einem Heim ein, benachrichtigen Sie umgehend den Hausarzt oder den diensthabenden Notfallarzt. Er stellt die ärztliche Todesbescheinigung aus, welche
für die Anmeldung des Todesfalles beim Zivilstandsamt Thurgau Ost und beim Bestattungsamt Mär-stetten benötigt wird.

Spital oder Heim
Tritt der Todesfall in einem Spital oder Heim ein, organisiert in der Regel das Personal vor Ort den Arzt und die Einsargung. Anschliessend melden Sie sich persönlich beim Bestattungsamt Märstetten.

Ausserhalb Märstetten oder im Ausland
Sollte sich der Todesfall irgendwo in der Schweiz oder im Ausland ereignen, ziehen Sie einen Arzt bei. Versuchen Sie anschliessend telefonischen Kontakt mit dem Bestattungsamt Märstetten aufzunehmen. Im Ausland empfiehlt es sich, die nächstgelegene Schweizer Botschaft zu informieren und bei Bedarf deren Hilfe in Anspruch zu nehmen. Bitte beachten Sie, dass Überführungen von im Ausland verstorbenen Personen vom Sterbeort in die Schweiz nicht durch das Bestattungsamt organisiert werden, sondern privat zu organisieren sind.

Thalmann Bestattungsdienste AG, Amriswilerstrasse 57, 8589 Sitterdorf
info@thalmannbestattungsdienste.ch / 071 422 44 82

Suizid oder Unfall
Bei einem Suizid oder bei einem Unfall muss die Polizei gerufen werden.

Bestattungsamt Märstetten, Dorfstrasse 17, 8560 Märstetten,
info@maerstetten.ch / 071 658 60 00

Seelsorgerische Begleitung

Sie haben die Möglichkeit, sich seelsorgerisch begleiten zu lassen. Dafür stehen auf Anfrage hin insbesondere die beiden Landeskirchen, sowie auch die Freikirchen zur Verfügung.

Evangelische Kirchgemeinde Märstetten
pfarramt@evang-maerstetten.ch / 071 657 12 17

Katholische Kirchgemeinde Weinfelden
pfarramt@katholischweinfelden.ch / 058 346 82 00

Konfessionslose und Angehörige anderer Religionen

Konfessionslose oder zugehörige anderer Religionen haben auch das Recht, auf dem Friedhof in Märstetten beigesetzt zu werden. Bitte wenden Sie sich in diesem Fall an die Gemeinde oder an das von Ihnen gewünschte Pfarramt.

Benachrichtigung der nächsten Angehörigen

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen und entscheiden Sie über Urnen- oder Erdbestattung, sofern der Verstorbene diesbezüglich nichts bestimmt hat (z.B. Testament).

Besprechung mit dem Bestattungsamt Märstetten

Den Todesfall melden Sie spätestens am folgenden Arbeitstag dem Bestattungsamt Märstetten. An Feiertagen erfahren Sie über den Telefonbeantworter die Notfallnummer. Das Bestattungsamt organisiert die Überführung und regelt alles Weitere nach Absprache mit Ihnen.

Bestattungsamt Märstetten, Dorfstrasse 17, 8560 Märstetten,
info@maerstetten.ch / 071 658 60 00

Welche Unterlagen benötige ich ?
Ärztliche Todesbescheinigung, Familienbüchlein / Familienausweis (falls vorhanden), Pass / Identitätskarte (Bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Dokumente wie Pass und Ausländerausweis).

Leistungen des Bestattungsamts Märstetten
Das Bestattungsamt Märstetten nimmt die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein entgegen. Diese beiden Dokumente leitet es an das Zivilstandsamt weiter. Dieses nimmt den Eintrag im Todesregister vor, stellt den Totenschein aus, führt das Familienbüchlein nach und teilt die Todesnachricht dem Heimatort und Wohnort mit.

Das Bestattungsamt Märstetten organisiert die Einsargung und Überführung des Leichnams sowie eine allfällige Kremation im Krematorium Winterthur. Für eine vorgängige Aufbahrung stehen in Weinfelden Katafalke zur Verfügung. Bei Tod im eigenen Heim, wird die Einsargung des Verstorbenen durch die Firma Thalmann Bestattungsdienste AG organisiert.

Thalmann Bestattungsdienste AG, Amriswilerstrasse 57, 8589 Sitterdorf
info@thalmannbestattungsdienste.ch / 071 422 44 82

Das Pfarramt der evangelischen Kirchgemeinde Märstetten legt mit Ihnen Datum und Zeit der Beerdigung bzw. Urnenbeisetzung auf dem Friedhof Märstetten fest. Sie teilen dies der für Sie zuständigen Kirchgemeinde sowie dem Bestattungsamt Märstetten mit. Dieses sorgt sich um die amtliche Todesanzeige (falls diese erwünscht ist).

Das Bestattungsamt Märstetten bestellt die Grabbeschriftung.

Für die Beantwortung sämtlicher weiterer Fragen der Trauerfamilie steht das Bestattungsamt Märstetten zur Verfügung.

Bestattungskosten

Für verstorbenen Einwohner der Politischen Gemeinde Märstetten werden die Leistungen von der Gemeinde übernommen. Dazu gehören: Erdbestattung oder Kremation (inkl. Standardurne), Einsargung, einfacher Sarg, Aufbahrung, Überführung des Verstorbenen ins Krematorium, Grabplatz, Grabbeschriftung, amtliche Todesanzeige (auf Wunsch der Angehörigen) und die Administration der Beisetzung in der Höhe von CHF 850.00 (exkl. Kremationskosten). Alle übrigen Kosten müssen von den Angehörigen übernommen werden.

Für die Benutzung des Gemeinschaftsgrabes wird eine einmalige Gebühr von CHF 1‘000.- erhoben.

Kostenübernahme bei Bestattung in einer anderen Gemeinde
Für Bestattungen in einer anderen Gemeinde des Kantons Thurgau werden nur die Kosten im gleichen Umfang wie in Märstetten übernommen.

Wird ein verstorbener Gemeindeeinwohner ausserhalb des Kantons bestattet, so werden nur Leichenschau, amtliche Todesanzeige, einfacher Normalsarg, Einsargung, Aufbahrung in der Leichenhalle, Transport zum Friedhof oder zum Kremationsort sowie die Kremation übernommen.

Für die Bestattung eines Verstorbenen, der bei seinem Tode nicht in Märstetten Wohnsitz hatte, ist eine Bewilligung der Friedhofskommission erforderlich. Die Aufwendungen der Politischen Gemeinde und der Evangelischen Kirchgemeinde werden den Angehörigen verrechnet.

Besprechung mit dem Pfarramt

Die Gestaltung der Abdankungsfeier ist Sache der Angehörigen, in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt. Auf dem Pfarramt wird der vorbesprochene Abdankungstermin definitiv festgelegt sowie die Einzelheiten betreffend des Abdankungsgottesdienstes besprochen.

Evangelische Kirchgemeinde Märstetten
pfarramt@evang-maerstetten.ch / 071 657 12 17

Katholische Kirchgemeinde Weinfelden
pfarramt@katholischweinfelden.ch / 058 346 82 00

Weitere Schritte

- Benachrichtigen Sie Angehörige und nächste Freunde.
- Stellen Sie ein allfälliges Testament dem Notariat Weinfelden zu, falls dieses nicht bereits schon dort hinterlegt ist.
- Erstellen Sie eine Todesanzeige für Zeitung und Versand.
- Erteilen Sie den Druckauftrag für Todesanzeigen, die per Post verschickt werden, adressieren Sie die Couverts.

- Sorgen Sie für Blumenschmuck.
- Reservieren Sie ein Lokal für ein Leidmahl.

Woran Sie zusätzlich denken müssen

- Erledigung von persönlichen Angelegenheiten des/der Verstorbenen.
- Wenn nötig Sicherungsmassnahmen einleiten (Wertsachen, Bargeld, Schmuck, Kunstgegenstände, Schlüssel, Auto etc.).
- Ist genügend Bargeld im Hause? Kann Geld von Bank oder Postcheck beschafft werden? Liegen Vollmachten z.B. für Angehörige vor?
- Alle Stellen informieren, die mit der verstorbenen Person vertragliche, geschäftliche oder amtliche Beziehungen unterhalten haben:
  - Pensionskassen und andere Rentenkassen
  - Lebens- oder Unfallversicherungen
  - Krankenkasse und andere Versicherungen
  - Bank, Post und Kreditkarteninstitute
  - Strassenverkehrsamt
  - Mietverträge, Leasingverträge, Daueraufträge
  - Abonnemente, Schliessfächer und Mitgliedschaften
  - Testament (evtl. bei Bank, Notariat deponiert) unverzüglich beim Notariat einreichen.
- Benötigen Sie hierzu einen Auszug aus dem Todesregister, erhalten Sie diesen beim Zivilstandsamt des Todesortes. Für die Todesfälle in der Gemeinde Märstetten wenden Sie sich an das Zivilstandsamt Thurgau Ost.

  Zivilstandsamt Thurgau Ost Zielweg 1, 8580 Amriswil
  zivilstandsamt.ost@tg.ch / 058 345 16 45
- Sollte nach dem Tod eines Ehepartners der verbleibende Partner nicht erwerbstätig und noch nicht im Rentenalter sein ist abzuklären, ob AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige einzuzahlen sind.